

**Kurztitel**

Datenschutzverordnung des Präsidenten des Rechnungshofes

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 517/1990 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

**§/Artikel/Anlage**

§ 3

**Inkrafttretensdatum**

11.08.1990

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2006

**Text**

§ 3. (1) Den Daten eines Aufgabengebietes ist nach Maßgabe der vorzunehmenden Verarbeitungsschritte gleichartiger Schutz zu gewähren. Die Daten sind vor Entstellung, Zerstörung und Verlust sowie gegen unbefugte Verwendung und Weitergabe zu schützen.

(2) Daten dürfen nur von hiezu berechtigten Personen eingegeben oder sonst verarbeitet werden. Die Verarbeitung von Daten ist in geeigneter Weise zu protokollieren; die Protokolle sind zu überprüfen und aufzubewahren.

(3) Die Vernichtung unbrauchbarer oder nicht mehr benötigter Ausdrücke und sonstiger Datenträger ist vom Auftraggeber oder Dienstleister nach Herstellung des gegenseitigen Einvernehmens durch entsprechende personelle oder vertragliche Maßnahmen zu überwachen.